



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. November 1988	Nr. 46
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Vom 6. September 1988	1061
Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Forstpraktikanten. Vom 19. Oktober 1988	1062
 II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 30. September 1988 . . .	1063
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft. Vom 14. Oktober 1988	1077
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Frankfurt/Main, Herrn Nicolas Vamvounakis. Vom 18. Oktober 1988 . . .	1078
Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 21. Oktober 1988	1078
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Frankfurt/Main, Herrn Heinz Ludwig Bickerle. Vom 18. Oktober 1988 .	1078
Bekanntmachung über die Änderung einer Eintragung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Saarland. Vom 18. Oktober 1988	1078

III. Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtliche Texte

253 Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zustän-
digkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Vom 6. September 1988

S. 122), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes:

Artikel 1

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) — vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl.

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 21. April 1977 (Amtsbl. S. 509) wird wie folgt geändert:

§ 6

Forstpraktikanten, denen bis zur Neuregelung der Ausbildungsbeihilfe Abschläge in Höhe von 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9 gezahlt werden, haben bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lediglich Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen in Höhe des gezahlten Abschlages.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Oktober 1988

Der Minister für Wirtschaft

Hoffmann

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

**240 Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis
Neunkirchen**

Vom 30. September 1988

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Landschaftsschutzgebiete umfassen:

in der **Gemeinde Eppelborn:**

L 4 01 01 III- und Theeltal

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der B 269 am Ortseingang Lebach — Stadtteil Aschbach. Der B 269 folgend in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnstrecke Illingen—Lebach. An der Bahnstrecke entlang nach Osten bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/13 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler.

Zwischen den Parzellen 141/13 und 141/22 weiter nach Osten bis zur Hinterkante der Bebauung der Calmesweiler Straße. An der Hinterkante entlang, dabei die Calmesweiler Straße überquerend, aufstoßend auf die DB-Strecke

Illingen—Lebach. Dieser nach Osten folgen bis zur Gemarkungsgrenze Bubach-Calmesweiler. Der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend, aufstoßend auf die Parzelle 140/2 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler. Der Nordgrenze auf der Parz. 140/67 nach Westen folgend, aufstoßend auf die Calmesweiler-Straße, dieser nach Norden folgen bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/3. An der Nordgrenze der Parz. 141/3 entlang nach Westen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 10 und Flur 13. Der Flurgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Flurgrenze Flur 14. Der Flurgrenze der Flur 14 zuerst in östlicher, dann in nördlicher Richtung folgend, aufstoßend auf den Feldweg Calmesweiler/Aschbach, diesem folgend in nördlicher Richtung bis zur Kreisgrenze, dieser folgend in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L4 01 02 Eppelborn — Kesselwald — Kepp

Ausgangspunkt ist das Frauenerholungsheim in Wiesbach an der L.II.O. 300, dieser folgend bis zum kurz vor Eppelborn gelegenen Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Habach/Eppelborn. Von hier in östlicher Richtung entlang der Parzellen 247/1; 247/2; 247/3; 247/4 und weiter in nördlicher Richtung entlang der Parzellen 247/4 und 247/6, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle 256/147 und in nördlicher Richtung zwischen der Bebauungsgrenze und der Parzelle 256/10 weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle 126/3. Diesen Weg in östlicher Richtung folgend bis zur Parz. 2/7 in Flur 3, Blatt 1 der Gemarkung Eppelborn und weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur Wegeparzelle 119/1, dann dem Weg folgen in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze der Flur 3, Blatt 1 Gemarkung Hierscheid. Der Grenze folgend in nördlicher Richtung bis zum Eckpunkt der aufstoßenden Parz. 175. Zwischen dem Wald und den Parz. 175; 372/174; 371/173; 334/173; 333/173; 72; 171; 170; 169 der Linie folgend bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hierscheid. Der Parz. 163 in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 345/173, dieser in nordöstlicher Richtung folgend zur L.II.O 302 (Eppelborn-Hierscheid).

Dieser Straße in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 335/154 und 342/157 weiter in nordöstlicher Richtung der Parz. 335/154 folgend und den

in Flur 13. Nun diesem Weg in Richtung Steinbach folgend bis zum Schnitt mit der Parz. Nr. 2/1 in Flur 3 Gemarkung Steinbach. Von hier in südlicher Richtung entlang der Waldparzelle Nr. 13/2 bis aufstoßend auf den Weg von Wiebelskirchen nach Steinbach. Zunächst diesen Weg und später entlang der Flurgrenzen zwischen Flur 10 und 1 weiter folgend bis aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze Steinbach/Ottweiler. Von hier dieser Grenze folgend bis zum Ausgangspunkt.

Aus vorbeschriebenem Landschaftsschutzgebiet werden folgende Gebiete herausgenommen:

1. Die Ortslage des Ortsteiles Steinbach

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Flurgrenzen der Fluren 5, 6 und 7 im Bereich der Kreuzung der L.II.O. 288 mit dem Verbindungsweg „Kreuzstraße“ in Höhe des Friedhofes. Von hier in östlicher Richtung folgend zwischen den Flurgrenzen der Fluren 9 und 7 aufstoßend auf der Flurgrenze Flur 8, in südlicher Richtung weiter zwischen Flur 7 und 8 und Flur 6 und 8 bis aufstoßend auf die L.II.O. 288 am Ortseingang Steinbach vom Ostertal kommend. Nun dieser Straße in Richtung Ostertal ca. 100 m folgend bis zum Schnitt mit der Parzellengrenze Parz. Nr. 52 und weiter entlang den Parzellengrenzen 52 und 13/4 — angrenzend an die bebauten Grundstücke der Straße in der Rotheck und aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze zwischen Flur 6 und 1. Der Flurgrenze zwischen Flur 1 und 6 sowie 2 folgend bis zum Schnittpunkt der Flurgrenzen zwischen den Fluren 2, 3 und 6 — Wegekreuzungsbereich Sportplatz — Kehrbacher Loch. Nun von hier aus entlang der Gemarkungsgrenzen zwischen Flur 3 und 2 bis zur Ecke der Waldparzelle 13/2, weiter hier entlang dieser Parzelle bis aufstoßend auf die Verbindungsstraße Ottweiler/Steinbach. Von hier entlang dieser Straße Richtung Steinbach bis zum Schnitt mit der Flurgrenze zwischen Flur 4 und 6. Dieser Flurgrenze zwischen Flur 4 und 6 nördlich folgend bis aufstoßend auf den Feldweg „Blattstraße“, weiter zwischen den Flurgrenzen Flur 6 und 4 bis zur Parzellengrenze zwischen den Parzellen Nr. 980/662; 979/662 und 663/1 Flur 6 Gemarkung Steinbach. Nun dieser Grenze in östlicher Richtung folgend bis zum Feldweg „Gartenstraße“, diesem folgend in nördlicher Richtung bis zum Linxweilerweg Parz. Nr. 74/4 Flur 5, den Weg überquerend und weiter zwischen den Parzellen 76; 77/1; 77/3; 75; 77/4 und 77/5 bis aufstoßend auf die L.II.O. 288. Der L.II.O. 288 in Richtung Steinbach folgend bis zum Ausgangspunkt.

2. Der bebaute Bereich „Seid getrost“

Ausgangspunkt ist der Schnitt der B 420 mit der aufstoßenden Parz. 138/1 von Ottweiler kommend. Von hier entlang der B 420 bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Ottweiler/Steinbach. Dieser Gemarkungsgrenze folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 53/8 und 53/6, dieser Grenze weiter folgend zwischen den Parz. 30 und 53/6 bis zum Schnitt mit der Parzellengrenze zwischen Parz. 245/29 und 30 der Flur 12 Gemarkung Ottweiler. Von hier zwischen den Parz. 245/29; 28 und 30 folgend aufstoßend auf Parz. 24/6, weiter zwischen Weg und der Parzellengrenze 24/6 bis aufstoßend auf die Parz. 262/9, weiter zwischen den Parz. Nr. 262/9 und 5/7 bis aufstoßend auf die Flur-

grenze zwischen Flur 12 und 7. Nunmehr dieser Flurgrenze zwischen Flur 12 und 7 folgend in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit den Parzellen Nr. 137/2 und 138/1. Von hier weiter zwischen den Parzellen 137/2; 128/9; 128/12 und 138/1 aufstoßend auf die B 420 und von dort zurück zum Ausgangspunkt.

3. Die bebaute Lage des Wetschhauserhofes

Die Parzellen Flur 1 Nr. 86/6; 29/1; 29/2; 29/3; 92; 93; 94; 91; 90/2; 89; 88/4; 87 und 90/1.

4. Die Hofanlage Ammann

Die Parzelle Nr. 161/3, Flur 7 Gem. Fürth.

L 4 03 02

Ottweiler

Auf dem Kopf im Krummen Kehr

Ausgangspunkt ist der Schnitt der B 41 mit der Stadtgrenze Ottweiler vor Niederlinxweiler. Von hier der Grenze Ottweiler/Niederlinxweiler weiter in westlicher Richtung folgend bis zum Schnitt der Parzellengrenze Nr. 10 und 21/1 Flur 39 Gemarkung Ottweiler. Von hier weiter zwischen den Parzellen Nr. 20; 15/1; 21/1 aufstoßend auf die Wegeparzelle Nr. 25/1 Flur 39 und dieser in östlicher Richtung folgend aufstoßend auf den Weg Parz. 103/1 Flur 43, diesem weiter folgend bis zur Parz. 205/115. In zunächst westlicher, dann nördlicher Richtung weiter zwischen den Parzellen Nr. 106 und 205/115; 107/1 und 115/1; 109/1 und 193/114; 109/1 und 86/3 und 83/1 aufstoßend auf die B 41 und dieser folgend zum Ausgangspunkt.

L 4 03 03

Ottweiler — Bliesau

Ausgangspunkt ist die B 41 mit der Stadtgrenze Ottweiler zu Niederlinxweiler. Von hier in östlicher Richtung der Stadtgrenze folgend zum Schnittpunkt der DB-Linie Ottweiler St. Wendel. Dieser DB Linie in südlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Bahnüberführung — Weg zum Mühlengraben —. Von hier weiter entlang der Parz. 15, Flur 4, Blatt I zwischen den Parzellen 17/2 und 13/1 auf die Blies aufstoßend. Der Blies in Richtung Ottweiler folgend bis zum Schnitt der Flurgrenze der Flur 41 Blatt 1 und Flur 42 Blatt 1. Dieser folgend und aufstoßend auf die B 41. Der B 41 nun folgend in Richtung St. Wendel bis zum Ausgangspunkt.

L 4 03 04

Ottweiler, Steinbach, Ostertal

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Stadtgrenze Ottweiler mit dem Feldweg Ottweiler/Leimersbrunnen. Der Stadtgrenze von hier in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Verbindungsweg Lautenbach — Bambergerhof Parz. 399/38, Flur 5 Gemarkung Lautenbach. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Parz. 1016/359. Diese Parzelle umgehend und weiter entlang den Parz. 1017/360; 1018/361; 1015/361 und 1265/361 aufstoßend auf die Waldmohrer Straße. Dieser Straße folgend und dann aufstoßend auf die Parz. Nr. 209/3 Flur 3 Gemarkung Lautenbach überquerend.

Von hier folgend zwischen den Parz. 209/3 und 2/1; 23/5; die Parz. 288/20 umrundend weiter zwischen den Parz. 28 und 219/40 und 228/39; 142/1 und 181/143; 242/143; 241/143 und 139; 138/1; 137; 136 und 241/143 und 240/

143 aufstoßend auf den Weg von Lautenbach nach Höchen — Parz. Nr. 330/105 in Flur 3. Nun von hier weiter entlang der Flurgrenze Flur 2 Blatt 1 Lautenbach, in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Grenzen Flur 2 mit Flur 38 und Flur 27. Der Flurgrenze Flur 27 in westlicher Richtung folgend, die Homburger Straße überquerend entlang der Parz. Nr. 2 Flur 27, Gem. Fürth bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Flur 28 Gemarkung Fürth. Der Gemarkungsgrenze zwischen Flur 27 und 28 Gemarkung Fürth in westlicher Richtung folgend, den Verbindungsweg Remmesföhrt/Münchwies überquerend bis aufstoßend auf die L.II.O. 290. Dieser in südlicher Richtung folgend und beim Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Flur 27 und 29 überquerend weiter zwischen den Parz. Nr. 26/2 und 26/1; 33/1 und 33/2 Flur 26 Gemarkung Fürth. In südwestlicher Richtung weiter zwischen den Parz. 81/1 und 30; 32/1 und 27 aufstoßend auf der Grenze zwischen Flur 20 und 25 sowie 21 folgend und aufstoßend auf die L.I.O. 121 — Hangard/Fürth. Dieser Straße nun folgend bis kurz vor die Wern's Mühle, von hier ab dem Schnittpunkt mit den Parz. 141/2 und 145/2 mit der L.I.O. 121 weiter zwischen den Parz. 141/2; 145/1; 358/144; 357/144; 142/1; 361/143; 360/143; 359/143; 356/143; 355/143 und weiter folgend zwischen den Parz. 355/143 und 142/2 Flur 14 Gemarkung Fürth, aufstoßend auf die Oster. Der Oster folgend in Richtung Hangard bis zur aufstoßenden Parz. 131 zwischen 131 und 193/132, den Mühlengraben überquerend weiter zwischen den Parz. 67 und 255/58; 254/58 folgend und aufstoßend auf die Parz. 56. Diese in Richtung Stadt folgend bis zur oberen Grenze der Parz. 69/1 in Flur 26. Dieser Grenze folgend zwischen den Parz. 69/1 und 44/7 entlang der Parz. Grenze der Parz. 44/7; 44/9 weiter zwischen den Parz. 44/4 und 46 Flur 27 bis zum Schnittpunkt mit der Parz. 222/35 und 275/18, von hier in südlicher Richtung folgend zwischen den Parz. 222/35; 34; 35; 237/32; 236/32 Flur 27 Parz. 53/1 in Flur 26 und den Parz. 275/18; 19/2; 20/2; 21/2; 23/2; 24/1; 279/26; 280/27; 28; 276/29; 30; 144/31 Flur 27 bis zum Schnittpunkt der Flurgrenze zwischen Flur 27 und 26. Von hier der Parzellengrenze entlang der Parz. 23/1 Flur 26 zunächst in östlicher, dann die Bebauung der Schiffweilerstraße umgehend in südöstlicher Richtung zwischen den Parz. Nr. 249/22 und 22/3 folgend bis zum Schnittpunkt der Flurgrenze 26 und 21 Gemarkung Ottweiler. Der Flurgrenze zwischen Flur 21 und 20 Gemarkung Ottweiler in südöstlicher Richtung die B 41 überquerend folgend bis zum Schnitt mit der Stadtgrenze am Reiherswald. Der Stadtgrenze in westlicher Richtung folgend zur B 41, dem Ausgangspunkt.

Aus diesem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Bereiche ausgenommen:

1. Die Ortslage Mainzweiler

Ausgangspunkt ist der Schnitt der L.II.O. 293 mit der Grenze zwischen den Gewannenbezeichnungen „Hinten am Holzapfelbrunnen“ und „Vorn am Holzapfelbrunnen“ in Flur 9, in nordöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenzen der Grundstücke Flur 9 Parz. 324/224; 223 einerseits und 128 andererseits, den Feldweg Flur 9 Nr. 149/1 überquerend, weiter zwischen den Parzellen Flur 9, Parz. Nr. 144 und 143 den Feldweg Nr. 163/1 überquerend in Flur 9, weiter in Flur 8 zwischen der Parz. Nr. 203 und 202 bis zur Gewannengrenze zwischen „Beim Dachkopf“ und „Am Dachkopf“. Weiter in nördlicher Richtung bis zum Feld-

weg Nr. 83/1 Flur 8. Nun in nördlicher Richtung folgend zwischen den Gewannen „Hinter der langen Gewann“ in Flur 8 und „Hümes unterm Schmittsweiher“ bis zum Schnitt mit der Parzelle Nr. 151 Flur 8. Weiter entlang der Südwestseite der Parz. Nr. 151; 150; 149; 148, Flur 8 den Weg Mainzweiler/Niederlinxweiler Flur 8 Nr. 153/1 überquerend und weiter zwischen den Parz. Flur 6 Nr. 388 und 387; 395 und 520/394; 520/394 und 519/394 und 423; 423 und 421; 422 und 421 aufstoßend auf die Parz. Nr. 211 der Flur 6. Von hier zwischen den Gewannengrenzen „Auf hinterstem Burschbaum“ aufstoßend auf den Feldweg, Flur 6 Parz. 192/1. Die Gewanne „Auf der vordersten Allhöll“ umrundend bis zum Schnitt der Parz. 273/1 Flur 6. Der südlichen Grenze der Parzellen 273/1 und 266/1 folgend, weiter zwischen den Parz. 89/1; 658/88 und 544/76, 32 und 33 aufstoßend auf den Weg Nr. 24/1 alle Flur 6 bis zum Schnitt mit der L.II.O. 292. Der L.II.O. 292 in Richtung Mainzweiler folgend bis zum Schnitt mit der Grenze zwischen den Parzellen Flur 3 Nr. 237 und 516/236. Zwischen diesen Parzellen weiter aufstoßend auf Parz. 223. Die Parzellen Nr. 223; 222; 431/221 und 430/229 umrundend, aufstoßend auf die Flurgrenze der Flur 3 und 4. Dieser Flurgrenze folgend bis zum Schnitt mit dem Weg Nr. 198 Flur 3. Dem Weg südöstlich folgend, aufstoßend auf die Parz. 451/265. Von hier weiter zwischen den Parz. 451/265 und 605/196; 281 und 282; 282 und 321; 526/283 und 321; 405/304 und 322; 303 und 372/324; 303 und 302; 545/285 und 595/300; 371/285 und 594/300; 372/285 und 595/300; 566/288 und 497/300; 566/288 und 289; 563/53 und 469/46; 49/2 und 469/46; 49/1 und 47 aufstoßend auf den Weg Parz. 62/1 Flur 3. Dem Weg folgend, aufstoßend auf Parz. Nr. 28, zwischen den Parzellengrenzen 28 und 27 weiter aufstoßend auf den Weg Nr. 29/1, diesem folgend bis aufstoßend auf den Weg Nr. 125/1 in Flur 1 „Urexweiler nach Mainzweiler“. Diesen Weg überquerend und weiter in südlicher Richtung entlang den Parzellen Nr. 362/193; 361/193; 155; 156; 161; 160; 159; 158; 157; 421/148; und 122/148 aufstoßend auf die Parz. Nr. 468/68, weiter zwischen den Parzellen 468/68 und 480/147; 468/68 und 146; 513/68 und 387/145; 388/145; 514/68 und 376/70; 378/71 und 376/70; 378/78 und 72; 378/91 und 82; 573/83 und 574/83 aufstoßend auf die L.II.O. 292. Dieser folgend Richtung Mainzweiler bis zum Schnitt mit der Parz. Nr. 326 Flur 10.

Von hier in südöstlicher Richtung zwischen den Parz. 326 und 545/323; 326 und 433/325; 322/1 und 477/293; 322/1 und 476/293; 295 und 294; 297 und 294; 298 und 133; 300/1 und 114 sowie 498/301, den Feldweg Parz. 302/1 überquerend, weiter zwischen den Parz. 93 und 372/91 aufstoßend auf Parz. 435/8. Weiter zwischen den Gewannengrenzen „Beim Holzapfelbrunnen“ und „Hinten am Holzapfelbrunnen“ aufstoßend auf die L.II.O. 293, diese überquerend bis zum Ausgangspunkt.

2. Die bebauten Hofbereiche des Faulenbergerhofes, die Betriebe Daum, Rose, Rose.

Gemarkung Mainzweiler, Flur 1, die Parzellen: 74/2; 75/2; 75/5; 75/6; 75/3; 75/4; 95/2; 222/99. Die bebauten Teile der Parz. 341/140; 144/2; 192/2; 187 und 184/1 im Abstand von 25 m umgrenzend.

Steinbruch einschließlich bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze Flur 8, Flur 9. Dort rechtwinklig in nordöstlicher Richtung der Flurgrenze Flur 8 folgend bis zur Parzelle 691/196 wieder rechtwinklig abknickend in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Parzelle Nr. 875/20 und rechtwinklig abknickend in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit den Fluren Nr. 10, 9 und 13.

Von diesem Schnittpunkt folgen wir in nordwestlicher Richtung dem Feldweg oberhalb der Blies bis zum Bahnkörper der DB Neunkirchen—St. Wendel und dort weiter dem Bahnkörper folgend in nördlicher Richtung bis zum rechtwinklig abbiegenden Feldweg im Kuhfeld, diesem in westlicher Richtung folgend, den Balterbacher Weg überquerend weiter in westlicher Richtung bis Forst-Feldgrenze am Höhenpunkt 357,5 mit der Stadtgrenze Neunkirchen — Ottweiler, dieser folgend bis zum Schnittpunkt Waldweg (alte Schiffweilerstraße — Reiherwald). Ab diesem Weg abknickend in südlicher Richtung bis zum Schnitt mit der B 41 und dieser folgend bis zur westlichen Abknickung der Stadtgrenze Neunkirchen. Dieser folgen wir bis zum Schnittpunkt mit der DB Neunkirchen—Schiffweiler, folgend der DB in südöstlicher Richtung bis zur DB-Unterführung Sinnerthal. Von dort abknickend in östlicher Richtung dem Forstweg III A folgend bis zum Schnittpunkt mit der B 41, dort abknickend in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

in der Gemeinde Spiesen-Elversberg:

L 4 07 01 Bäckerwäldchen, Kleberbach, Mühlental

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der L.II.O. 243 mit der BAB A 8. Der BAB in nördlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze zwischen Spiesen-Elversberg und Neunkirchen. Dieser Grenze dann in östlicher Richtung folgend entlang Hofgut Menschenhaus über die Spieser Mühle und entlang dem Rödschestal. In nördlicher Richtung den Forstabteilungen 70, 72 und 74 entlang bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 241. Diese überschreitend weiter der Forstgrenze folgend, den Gansbergfriedhof umgehend, die Gansbergstraße überquerend und aufstoßend auf den Schnittpunkt der Flurgrenzen 15 und 11. Von hier weiter in östlicher, dann südlicher Richtung entlang der Flurgrenze Flur 11 und 17 bis zur östlichen Ecke der Parz. 16 in Flur 17. Die Straße „Hackenbornertrift“ überquerend, weiter zwischen den Parz. 243/24 und 244/24 aufstoßend auf den Hackenbornerweg Parz. 30/1. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Spitze der Parz. 40 Flur 17. In nordöstlicher Richtung folgend dem Nassenwalderweg Parz. 83/1 in Richtung WBZ, das WBZ Parz. Nr. 86/1 umrundend, einschließlich der Parzellen 82/8; 82/4; 82/5; 81/1 und 81/2 und einmündend in den Kothweierweg (Verbindungsstraße Spiesen—WBZ). Von hier weiter entlang der Flurgrenze der Flur 16 und 22 bis zum Schnittpunkt mit der Forstgrenze der Abt. 60, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der L.II.O. 243 und dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 07 02 Ruhbachtal—Kirchendick

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der BAB A 8 (B 41 alt) mit der L.I.O. 112. Von hier der L.I.O. 112 folgend bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Waldstraße Parz. 1/767;

1/684; 1/84; 1/83; 1/82; 1/81; 1/80; 1/79; 1/78; 1/77; 1/76; 1/75; 1/164; 1/163; 1/162; 1/161; 1/160; 1/159; 1/158; 1/157; und 1/156. Von hier die Sportplatzanlage Elversberg umrundend, aufstoßend auf die L.I.O. 112, dieser folgend bis zum Schnitt mit der Forstgrenze Abt. 111. Den Forstgrenzen 111 und 116 folgend bis zum Schnitt mit der Gemeindegrenze Elversberg/Sulzbach. Von hier dieser Gemeindegrenze folgend bis zum Schnitt mit der BAB A 8 (B 41 alt) und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der anliegenden topographischen Karte M. ca. 1:30 000 sowie in Grundkarten M. 1:5 000 dargestellt. Die Grundkarten M. 1:5 000 werden beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — Ottweiler, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die bezeichneten Gebiete werden geschützt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden, daß ein für viele Tier- und Pflanzenarten ausreichender Lebensraum für lebensfähige Populationen, eine über die Gebiete selbst hinausreichende klimatische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsräume und eine für den Wasserkreislauf stabilisierende und verbessernde Funktion des Bodens gewährleistet wird. Die bezeichneten Gebiete werden auch geschützt, um sie als naturnahe Erholungslandschaft und wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, d. h. die insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeigen bedürfen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Zäunen und anderen Einfriedigungen;
3. Abbau, Einbringen oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Bodenbestandteilen sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;

5. die Anlage bzw. wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
6. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
7. die ober- und unterirdische Anlage oder ober- und unterirdische Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
8. das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen, sowie das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
9. die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt aller Art;
10. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
11. die Umwandlung von Talwiesen (Grünland) in Ackerflächen, soweit wiederkehrende Überflutungen durch Hochwasser (also in Auen) zu erwarten sind.

nach Abs. 1 und 2.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach § 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. *Siehe Berichtigung vom 24.01.1989 (Abl 7/89)*

(4) Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergeht.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Ziffern 4 und 10 behalten ihre Gültigkeit;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 4 Abs. 3 und 4 zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 16. Juli 1984 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1266 ff.) außer Kraft.

Ottweiler, den 30. September 1988

Der Landrat in Neunkirchen

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. R. Hinsberger

263

Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft

Vom 14. Oktober 1988

Beim Geologischen Landesamt des Saarlandes ist die Stelle einer Dezernatsleiterin/eines Dezernatsleiters für den Fachbereich „Ingenieurgeologie, Planung, Lagerstätten“ zu besetzen. Die Stelle ist dem Eingangsamt des höheren Dienstes (Bes.-Gr. A 13) zugeordnet. Für die Dauer von vier Jahren werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12 gezahlt.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

— die Befähigung für den höheren geologischen Staatsdienst besitzen

oder

— Diplom-Geologe sein.

Spezialkenntnisse im Unterrotliegenden sind erwünscht.

Bei Einstellung im Angestelltenverhältnis wird für die Dauer von vier Jahren die Grundvergütung der Vergütungsgruppe III gezahlt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung im Amtsblatt des Saarlandes beim Minister für Wirtschaft, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken, einzureichen.



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Februar 1989	Nr. 7
------	--	-------

Inhalt

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Seite

Bekanntmachung über die Widmung, Umstufung, Einziehung und Umbenennung von Landstraßen I. und II. Ordnung. Vom 12. Januar 1989 214

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung 274, Teilstrecke Klarenthal/Krughütte bis Sprinkshaus, im Bereich der Landeshauptstadt Saarbrücken, von km 0 + 000 bis km 0 + 345, einschließlich der Einmündung der Landstraße II. Ordnung 275 (Krughütterstraße) und der Anlegung eines kombinierten Rad- und Gehweges, innerhalb der Gemarkung Gersweiler. Vom 18. Januar 1989 217

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau (Kuppenabsenkung) der Landstraße I. Ordnung 139 zwischen Schwalbach-Sprengen und Püttlingen-Köllerbach im Kreuzungsbereich des Forstweges F 423, von km 0 + 000 bis km 0 + 260, innerhalb der Gemarkungen Sprengen und Kölln. Vom 24. Januar 1989 218

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Ausbildungsplätzen mit Mädchen in gewerblich-technischen Berufen im Rahmen des Ausbildungsförderungsprogrammes Saarland — AFP — vom 28. Oktober 1988, Amtsblatt des Saarlandes vom 1. Dezember 1988, Seiten 1178 ff. Vom 23. Januar 1989 218

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Bewährungsgewerbe. Vom 18. Januar 1989 219

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 05 01 „Hühnerbrunnerwiesen“ in der Gemeinde Schiffweiler, Gemarkung Heiligenwald. Vom 18. Januar 1989 219

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1063 ff.). Vom 24. Januar 1989 223

Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 26. Januar 1989 223

III. Amtliche Bekanntmachungen

**47 Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutz-
gebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen vom 30. Septem-
ber 1988 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1063 ff.)**

Vom 24. Januar 1989

In § 4 Abs. 3 muß es heißen:

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 24. Januar 1989

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. R. Hinsberger

**51 Stellenausschreibung
des Ministers für Umwelt**

Vom 26. Januar 1989

Der Minister für Umwelt stellt für seinen Geschäftsbereich Auszubildende für den Ausbildungsberuf
Chemielaborant/in

ein.

Voraussichtlicher Einstellungstermin ist der 1. August 1989.

Bewerber/Bewerberinnen müssen ein Berufsgrundbildungsjahr mit Schwerpunkt Laboratoriumstechnik abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung zu richten an den Minister für Umwelt, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

III. Amtliche Bekanntmachungen

187 (2) Liquidation

Die Saarländische Immobilien-Treuhandgesellschaft mbH in Saarbrücken ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei mir zu melden.

Saarbrücken, den 13. Dezember 1988

Der Liquidator
Alfred Wagner

213 (2) Liquidation

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. Dezember 1988 ist die im Handelsregister B des Amtsgerichts St. Ingbert unter Nr. 2447 eingetragene EHNI Gewächshaus GmbH mit Sitz in 6670 St. Ingbert aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

EHNI Gewächshaus GmbH, St. Ingbert

St. Ingbert, den 31. Dezember 1988

Liquidator
Niehaus

179 Zwangsversteigerung

5 K 67/87 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Falscheid, Band 21, Blatt 781, eingetragene, nachstehend beschriebene Wohnungseigentum am **4. April 1989, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Lebach, Saarbrücker Straße 10, Zimmer 17, versteigert werden.

Gemarkung Falscheid:

1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr. 1, Flur 5, Parzelle 48/2, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Am Hesselborn, Größe: 18,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß,

bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad, WC, Flur und Diele, alle im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1987 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Werner Sauer, Lebach eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lebach, den 13. Januar 1989

Das Amtsgericht

180 Zwangsversteigerung

5 K 69/87 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Falscheid, Band 21, Blatt 783, eingetragene, nachstehend beschriebene Wohnungseigentum am **4. April 1989, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Lebach, Saarbrücker Straße 10, Zimmer 17, versteigert werden.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausweisung von Landschaftsschutz-
gebieten im Landkreis Neunkirchen**

Vom 1. Februar 2006

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1550) verordnet der Landkreis Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

Artikel 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG-VO) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2005 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 108) wird in § 5 um folgenden Punkt ergänzt:

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

6. für die Errichtung von Windenergieanlagen nach den einschlägigen planungsrechtlichen, eingriffsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen innerhalb der im Landesentwicklungsplan Umwelt festgelegten Vorranggebiete für Windenergie.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 1. Februar 2006

Landkreis Neunkirchen
— **Untere Naturschutzbehörde** —
Dr. R. Hinsberger
Landrat

Amtsblatt des Saarlandes vom 28. Februar 2013 Teil I

Amtsblatt Nr. 5 / 2013

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Nach § 5 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2006 (Amtsbl. S. 244), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

72

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 5a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2013	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. März 2013	Nr. 6
------	--	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1799 zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes. Vom 6. Februar 2013	78
Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittel-, des Apotheken-, des Betäubungsmittel-, des Transfusions- und des Heilmittelwerberechts (AABTHZustV). Vom 19. Februar 2013	79
Berichtigung der fünften Verordnung vom 15. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken. Vom 5. März 2013	80
14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 19. Februar 2013	80

20 **Berichtigung der fünften Verordnung
vom 15. Januar 2013 zur Änderung der
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete
im Stadtverband Saarbrücken**

Vom 5. März 2013

Die fünfte Verordnung vom 15. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 56) zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) ist wie folgt zu ändern:

In der Überschrift ist die Angabe „fünfte“ durch die Angabe „achte“ zu ersetzen.

Saarbrücken, den 5. März 2013

**Die Ministerin
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Rehlinger

17 **14. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis
Neunkirchen**

Vom 19. Februar 2013

Auf Grund der §§ 20 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Verbindung mit § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

**14. Verordnung zur Änderung der Verordnung
vom 30. September 1988 über die Landschafts-
schutzgebiete im Landkreis Neunkirchen**

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063) wird in § 2 Absatz 1 dahingehend geändert, dass folgende Flurstücke in der Gemarkung Wetschenhausen (Stadt Ottweiler), Flur 1, nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 4.03.04 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“ sind:

15, 16, 17 (teilweise), 19 (teilweise), 20 (teilweise), 22 und 197 (teilweise).

Artikel 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 5,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich Wetschenhausen und der Bahngleise der Ostertalbahn. Die Grenzen der ausgegliederten Fläche sind aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Artikel 3

Inkrafttreten

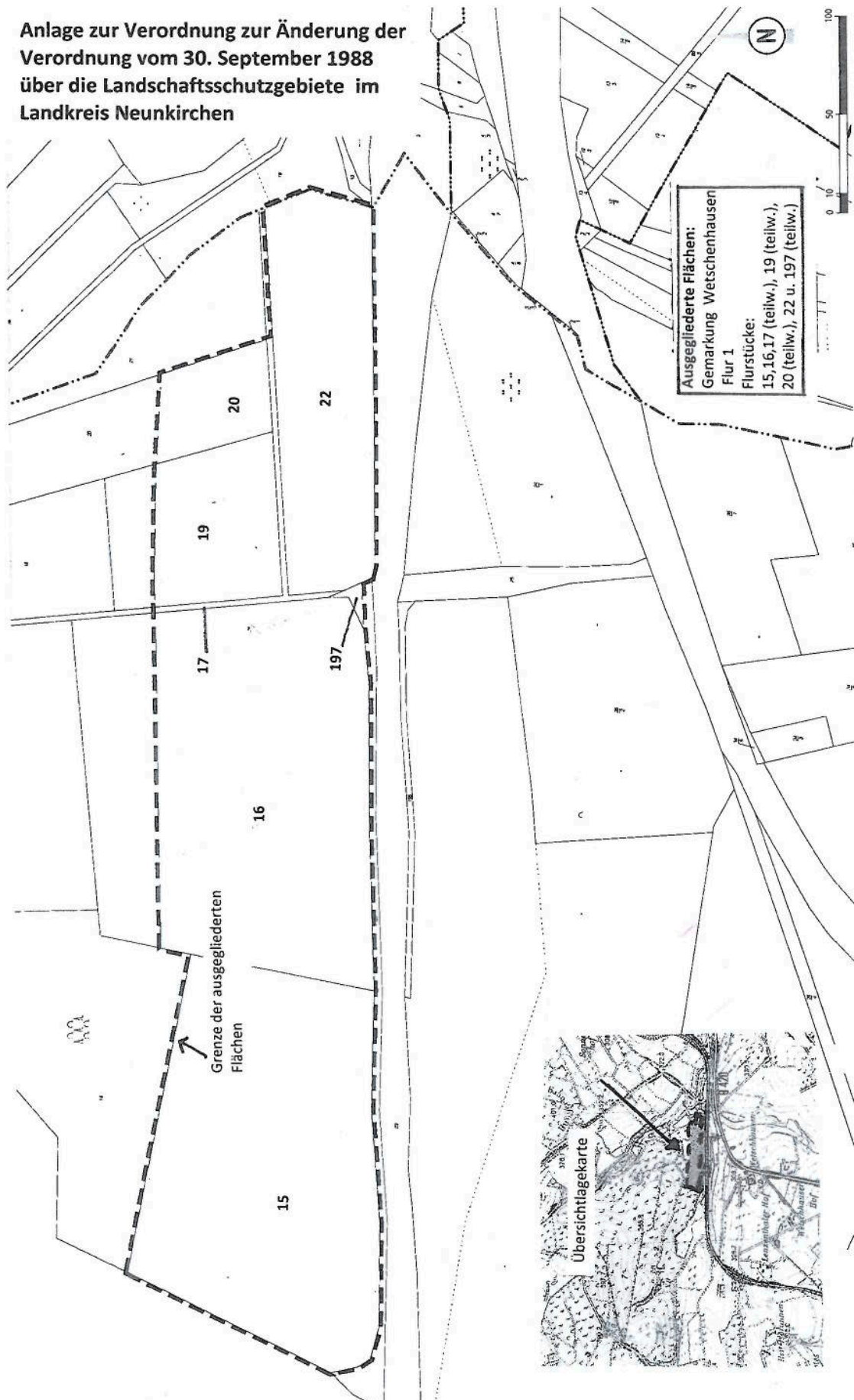
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Februar 2013

**Die Ministerin
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Anlage zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung vom 30. September 1988
über die Landschaftsschutzgebiete im
Landkreis Neunkirchen





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Februar 2017	Nr. 7
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1915 zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften. Vom 18. Januar 2017	192
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301. Vom 1. Februar 2017.....	194
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinbach-Truppenübungsgelände“ L 6507-302. Vom 1. Februar 2017	202
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland. Vom 20. Januar 2017	209
Erlass über Rechtsschutz für Bedienstete des Saarlandes. Vom 1. Februar 2017	209
Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Finanzen und Europa Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes. Vom 2. Februar 2017	212
Richtlinien für den 26. saarländischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum Bundesentscheid 2019. Vom 16. Februar 2017	224

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend die Verleihung von Titeln. Vom 30. Januar 2017.....	227
Bekanntgabe Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 30. Januar 2017	227

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Verordnungen

49

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301

Vom 1. Februar 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot). Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung

in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss. Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 467 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im nordwestlichen Saarland zwischen den Ortslagen von Neunkirchen-Wiebelskirchen im Süden sowie Freisen-Haupersweiler und Freisen-Grügelborn im Norden. Es umfasst die Täler der Oster und ihrer Nebenbäche sowie der Blies bei Wiebelskirchen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Mi-

nisterium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Städten St. Wendel, Ottweiler und Neunkirchen und der Gemeinde Freisen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulu-Fagetum*)
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, *Stellario-Carpinetum*),

der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume:

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
1134 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
1163 Groppe (*Cottus gobio*)
1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopteryx nausithous*)
1337 Biber (*Castor fiber*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
A031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

A212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

A337 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung der Gewässerläufe und Auen der Oster und ihrer Zuflüsse mit Quellgebieten, Talhängen und naturnahen Auenabschnitten einschließlich der Lebensgemeinschaften, u. a. Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte und Erlen-Weidensäume und der dort lebenden standorttypischen, teils seltenen Arten wie Haarstrang-Wasserfenchel (*Oenanthe peucedanifolia*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*).

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

- landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
- Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
- Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
- Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
- forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
- Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
- Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen und Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*),**1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*),****1163 Groppe (*Cottus gobio*)**

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

§ 5**Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6**Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen

über das Naturschutzgebiet „Leitersweiler Buchen – Tiefenbachtal – Osterwiesen“ vom 20. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1077),

über das Naturschutzgebiet „Labachtal – Lauberberghang“ vom 7. November 1994 (Amtsbl. S. 1670),

über das Naturschutzgebiet „Bliesau bei Wiebelskirchen“ vom 10. November 2000 (Amtsbl. 2001 S. 98)

und über das Naturschutzgebiet „Ostertal zwischen Herschweiler und Marth“ vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1678) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnungen „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel“ (L 02.05.15, L 02.08.15, L 02.08.16, L 02.08.17) vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) und „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen“ (L 4.03.04, L 4.06.09, L 4.06.10, L 4.06.11, L 4.06.12, L 4.06.14) vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

